

BVGer E-802/2020 vom 8. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-802_2020_d20200108

FR: TAF E-802/2020 du 8 janvier 2020

IT: TAF E-802/2020 del 8 gennaio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. Januar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Antrag auf Bekanntgabe des Spruchgremiums wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos. Zudem wurde mit Instruktionsverfügung vom 20. Februar 2020 das ursprünglich, durch das EDV-basierte Zuteilungssystem generierte Spruchgremium mitgeteilt.

E. 3.2

Nachdem die ursprünglich vom elektronischen Zuteilungssystem als Drittrichterin eingesetzte Richterin per Ende Dezember 2021 aus dem Bundesverwaltungsgericht ausgeschieden ist, wurde die Spruchkörperzusammensetzung betreffend Drittrichter/in von der Abteilungspräsidentin der Abteilung V wiederum mit Hilfe des elektronischen Zuteilungssystems neu generiert. Weitere Eingriffe in das Spruchkörpergenerierungssystem wurden nicht getätigt. Aus organisatorischen Gründen wurde das Verfahren Gerichtsschreiberin Sandra Bodenmann übertragen.

E. 4.1

Die Vorinstanz stellt sich in ihrem Asylentscheid auf den Standpunkt, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ereignisse würden keine Asylrelevanz entfalten. Die vorgetragene Inhaftierung und Misshandlungen durch die sri-lankischen Behörden seien zwar sehr bedauerlich, das Schweizer Asylrecht diene jedoch nicht dem Ausgleich bereits erfolgter Verfolgung, sondern schütze vor künftiger Verfolgung. Den Aussagen des Beschwerdeführers und den Akten seien keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, die darauf hinweisen würden, dass er aufgrund des Vorfalls im Juni 2009 eine begründete Furcht im Sinne des Asylgesetzes gehabt habe. Er habe nach seiner Flucht aus dem Karuna-Camp noch 16 Monate im Heimatland gelebt, bevor er nach Saudi Arabien ausgereist sei, und habe sich dabei teilweise zu Hause oder bei Verwandten aufgehalten. Zudem habe er sich in der fraglichen Zeit eine Identitätskarte sowie einen Führerschein ausstellen lassen. Dieser Lebensstil deute nicht auf ein verstecktes Leben in Angst hin. Er habe zwar angegeben, vorsichtig gewesen zu sein; es sei bei Freunden nach ihm gefragt und zu Hause angerufen worden. Er sei nach dem geltend gemachten Vorfall im Juni 2009 jedoch nicht mehr zu Hause aufgesucht worden. Im Dezember 2014 sei er freiwillig und ohne Furcht in seinen Heimatstaat zurückgekehrt. Er bringe zwar das Ereignis vom 10. Januar 2015, bei welchem bewaffnete Unbekannte bei ihm zu Hause vorgesprochen hätten, in einen Zusammenhang mit dem Ereignis im Jahr 2009. Er habe jedoch weder genau ge-

E-802/2020 Seite 11 wusst, wer diese Personen gewesen seien, noch weshalb sie ihn aufgesucht hätten. Seine Annahme, es handle sich bei seinen Peinigern um Angehörige der TMVP, beruhe auf einer blossen Vermutung. Es sei deshalb von einer Verfolgung durch Dritte auszugehen. Eine solche sei nur bei Verneinung eines adäquaten Schutzes durch die heimatlichen Behörden asylrelevant. Die sri-lankischen Behörden seien grundsätzlich schutzwillig und schutzfähig, auch der tamilischen Bevölkerung gegenüber. Den Akten sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sowohl im Jahr 2009 als auch 2015 bei der Polizei Anzeige erstattet habe. Es sei ihm daher zuzumuten, den Schutz des sri-lankischen Staates in Anspruch zu nehmen und sich bei allfälligen Übergriffen erneut an die heimatlichen Behörden zu wenden. Aus dem Schreiben der TMVP lasse sich keine asylrelevante Verfolgung ableiten. Die Gründe, weshalb er aufgefordert worden sei, sich beim Hauptbüro der Organisation zu melden, seien nicht ersichtlich. Ausserdem habe sein

Nichterscheinen vonseiten der TMVP keine erkennbaren Konsequenzen nach sich gezogen, obwohl er sich nach Erhalt des Briefes weiterhin fast ein Jahr lang im Heimatstaat aufgehalten habe. Zudem habe er eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative, nachdem die TMVP gemäss seinen eigenen Ausführungen nicht in allen Ortschaften Sri Lankas präsent seien. Bereits im Jahr 2015 habe er sich bei Verwandten aufgehalten und somit gefährliche Gegenden meiden können, weshalb er sich bei Bedarf auch erneut zu Verwandten begeben könne. Alleine der Umstand, dass ein Cousin Mitglied der LTTE gewesen sei, vermöge das Interesse der heimatlichen Behörden an seiner eigenen Person nicht zu wecken. Es sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten und im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Gefährdung von rückkehrenden tamilischen Asylsuchenden E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen haben sollte. Er weise zwar körperliche Narben auf, die ihm beim Vorfall vom Juni 2009 durch TMVP-Mitglieder zugefügt worden seien. Diese Narben würden jedoch als schwach risikobegründender Faktor und ohne weitere, stark risikobegründenden Verdachtsmomente nicht zu einer Verhaftung oder gar zu Folter führen. Die im November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen. Es gebe keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volksgruppen, wie die tamilische Bevölkerung, unter Präsident Gotabaya Rajapaksa kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien.

E-802/2020 Seite 12 Der Wegweisungsvollzug sei unter Verweis auf das familiäre Beziehungsnetz des Beschwerdeführers, dessen Berufserfahrung in der (...) und dem wirtschaftlichen Hintergrund seiner Familie als zulässig, zumutbar und möglich einzustufen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird vorgetragen, das SEM habe den rechtlichen Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt weder vollständig noch richtig abgeklärt und die Begründungspflicht verletzt. Einige wichtige Sachverhaltselemente – namentlich die angedeutete sexuelle Misshandlung während der Folter im Jahr 2009, die Entführung des Onkels, der LTTE-Hintergrund des Cousins, die systematische Verfolgung von Personen aus dem Netzwerk des Beschwerdeführers durch die TMVP, der Tod des Sozialarbeiters im Mai 2017, der Gesundheitszustand, die erlittene Folter und die exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers, die Identität der Peiniger beim Entführungsversuch im Januar 2015 sowie das pro-tamilische Engagement des Vaters – seien nicht erfragt worden. Das oppositionspolitische Engagement des Beschwerdeführers, insbesondere seine Aktivitäten zugunsten der TNA, sei zu wenig abgeklärt worden. Zu den beiden namentlich genannten Kandidaten, die der Beschwerdeführer unterstützt habe, hätten weitergehende Abklärungen durchgeführt werden müssen. Es hätte auch eine fachärztliche Begutachtung des Beschwerdeführers vorgenommen werden müssen. Die Anhörung sei wegen Zeitmangel und Zeitdruck auf ungenügende Weise durchgeführt worden und habe zu lange gedauert. Die freie Berichterstattung des Beschwerdeführers sei an mehreren Stellen unterbunden worden. Die Hilfswerksvertretung habe entsprechende Mängel festgehalten. Die eingereichten Beweismittel seien in der Anhörung nicht genügend thematisiert und nicht beachtet worden. Die Aktenführung des SEM weise Mängel auf; die zahlreichen Beweismittel seien nicht chronologisch respektive falsch erfasst worden. Die genannten Verletzungen von Verfahrensgarantien müssten zwingend zur Kassation des SEM-Entscheidens führen. Der

Umstand, dass der Beschwerdeführer an einer Langzeittraumatisierung leide, müsse bei der Beurteilung seiner Flüchtlingseigenschaft mitberücksichtigt werden. Das SEM habe die Asylrelevanz der Vorbringen zu Unrecht verneint. Der Beschwerdeführer habe die im Januar 2015 vorsprechenden Personen

E-802/2020 Seite 13 zwar nicht persönlich gekannt, es seien aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Karuna-Leute gewesen. Es sei deshalb von einer asylbeachtlichen Verfolgung auszugehen, gegen welche er keinen staatlichen Schutz in Anspruch nehmen könne. Im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka müsse der Beschwerdeführer aufgrund der persönlich vorliegenden, stark risikobegründenden Faktoren im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (Ziffer 9.3 der Beschwerde) mit Verfolgung rechnen. Sein Name sei mit Sicherheit bei den Behörden registriert worden. Er habe die TNA unterstützt und weise familiäre Verbindungen zu den LTTE auf; er sei wiederholt ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten; er sei in der Schweiz exilpolitisch aktiv und werde entsprechende Beweismittel beschaffen. Er verfüge über vom SEM nicht bestrittene und mit Fotoaufnahmen dokumentierte, sichtbare Folternarben; er halte sich bereits seit über vier Jahren in der Schweiz auf und verfüge über keine Einreisepapiere (vgl. Ziffer 9.3 der Beschwerde). Zudem gingen aus seinen Schilderungen Hinweise auf sexuelle Misshandlung hervor. Das SEM habe seine länderspezifische Einschätzung auf eine dreieinhalb Jahre zurückliegende Länderanalyse abgestützt und die aktuelle politische Situation seit der Machtergreifung durch den neuen Staatspräsidenten Gotabaya Rajapaksa nicht mitberücksichtigt. Die Menschenrechtssituation habe sich seit Antritt der neuen Regierung drastisch verschlechtert, insbesondere für tamilische Asylgesuchstellende aus der Schweiz. Beim Wegweisungsvollzug sei die neue politische Ausgangslage in Sri Lanka seit Antritt des neuen Präsidenten mitzubersichtigen. Ausgehend von den Abklärungen zwecks Papierbeschaffung über das Konsulat in Genf würden die heimatlichen Behörden sofort in Kenntnis gesetzt über die politische Vergangenheit des Beschwerdeführers.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung vom 26. März 2020 führte das SEM ergänzend aus, aus dem Protokoll gingen keine Hinweise hervor, dass der Beschwerdeführer seine Fluchtgründe nicht ausreichend habe darlegen können. Bei den in der Beschwerde referenzierten Textstellen handle es sich nicht um durch Zeitdruck verursachte Befragungsunterbrüche. Das SEM erachte den Sachverhalt als erstellt und es sei keine ergänzende Anhörung angezeigt. Auf Beschwerdestufe seien auch keine relevanten Sachverhaltsergänzungen angeführt worden. Auch wenn die Anhörung 20 Minuten länger als gemäss SEM-Handbuch vorgesehen gedauert habe, könne nicht auf ein unbrauchbares Protokoll geschlossen werden.

E-802/2020 Seite 14 Alle eingereichten Beweismittel seien vom SEM sowohl beschriftet als auch nummeriert worden. Das Beweismittel Nr. 13 – Unterlagen zur Tätigkeit als Wahlbeobachter – sei tatsächlich nicht übersetzt worden. Die Übersetzung von Beweismitteln falle in die Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person, ausser sie sei aufgrund von Mittellosigkeit nicht in der Lage, eine solche zu veranlassen. Die Akten würden keine entsprechenden Anhaltspunkte oder Eingaben enthalten. Der Beschwerdeführer habe das betreffende Dokument an der Anhörung persönlich eingereicht und entsprechend betitelt. Er habe bei der Anhörung auch vorgetragen, bei den Wahlen mitgeholfen zu haben. Die politischen Hilfstätigkeiten würden nicht in Abrede gestellt. Die Beweismittel Nr. 12 und 17 seien vom internen Dolmetscher am 7. Januar

2020 gesichtet und der Inhalt der Zeitungsartikel summarisch in einer Aktennotiz (Akte A17) festgehalten worden. Diese Akte sei dem Rechtsvertreter im Rahmen der Akteneinsicht zugestellt worden. In keinem der Zeitungsartikel gehe es um den Beschwerdeführer persönlich. Die Fotos (Beweismittel Nr. 18) seien von diesem selbst beschriftet worden. In der Rechtsmitteleingabe seien keine Ausführungen zum letzten Bild zu entnehmen, weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass der Sachverhalt korrekt erstellt worden sei. Die behaupteten Probleme im Jahr 2008 mit der TMVP hätten nicht Teil der vorinstanzlichen Verfügung gebildet, seien indessen auch für die Flucht des Beschwerdeführers nach Saudi Arabien nicht ausschlaggebend gewesen. Die fluchtauslösende Entführung seitens der TMVP im Jahr 2009 sei im SEM-Entscheid abgehandelt worden. Zu den behaupteten exilpolitischen Tätigkeiten sei in den letzten vier Jahren keine Eingabe eingegangen. Auch aus der Rechtsmitteleingabe gingen keine entsprechenden Hinweise hervor. Weder die politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers noch diejenigen seiner Familie hätten das Interesse der sri-lankischen Behörden zu wecken vermocht. Der Beschwerdeführer sei selbst nie Mitglied der TNA gewesen. Seine Brüder, auch derjenige, der TNA-Mitglied gewesen sei, würden beim Staat arbeiten. Im Weiteren habe der Onkel den auf ihn verübten Überfall bei der Polizei angezeigt und es seien Ermittlungen im Gang. Beim Tod des Freundes respektive Sozialarbeiters bestehe kein konkreter und enger Konnex zum Beschwerdeführer selbst. Weder die Narben noch die illegale Flucht oder das Fehlen von gültigen Einreisepapieren stellten stark risikobegründende Faktoren dar, welche sein Risikoprofil dermassen geschärft hätten, dass von einer flüchtlingsrelevanten Gefährdung auszugehen sei.

E-802/2020 Seite 15 Der Beschwerdeführer habe zwar in der BzP erwähnt, dass es ihm aufgrund der erlebten Folter nicht sonderlich gut gehe und das SEM habe in den beiden Interviews diesbezüglich keine weiteren Fragen gestellt. Er habe jedoch weder im vorinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren aktuelle Dokumente zu allfälligen medizinischen Behandlungen oder zum Gesundheitszustand eingereicht. Die eingereichten Arztberichte zu einem dreitägigen Spitalaufenthalt im Jahr 2009 vermöchten nichts über den aktuellen Gesundheitszustand auszusagen. Es seien auch keine konkreten Hinweise auf sexuelle Misshandlungen, die über das bereits Berichtete hinausgingen, ersichtlich. Das SEM sehe keine Veranlassung für weitere diesbezügliche Abklärungen. Zudem seien ambulante und stationäre psychiatrische Behandlungen in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers durchführbar. Es gebe keinen Anlass zur Annahme einer kollektiven Verfolgungsgefahr für ganze Volks- oder Berufsgruppen unter Präsident Gotabaya Rajapaksa.

E. 4.4

In der Replikeingabe wurde ergänzend ausgeführt, die fehlerhafte Anhörung beschlage die vollständige und korrekte Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts. Der darauf fussende Entscheid des SEM sei nicht korrekt ergangen. Es wurden Ergänzungen zu den bereits in der Beschwerde vorgebrachten formellen Rügen angebracht, auf welche in der nachfolgenden Erwägung 5 näher eingegangen wird.

E. 5

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie im Falle ihrer Berechtigung geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer moniert zunächst, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 5.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht

E-802/2020 Seite 16 erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 5.1.2

Konkret wurde in der Rechtsmitteleingabe diesbezüglich ausgeführt, die Anhörung des Beschwerdeführers sei erst mehr als zwei Jahre nach seiner Asylgesuchseinreichung und somit nicht zeitnah durchgeführt worden. Das Interview selbst habe zu lange gedauert und sei unter Zeitdruck durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer sei in seinem freien Bericht mehrmals unterbrochen worden. Die anwesende Hilfswerksvertretung habe selbst angemerkt, der Sachverhalt habe sich als komplexer erwiesen als vom SEM ursprünglich angenommen und dass der Dolmetscher ab 16:00 Uhr Ermüdungserscheinungen aufgewiesen habe. Durch die mangelhafte Anhörung seien nicht alle Parteivorbringen vollständig erfasst und somit auch der rechtserhebliche Sachverhalt nicht korrekt erhoben worden.

E. 5.1.3

Vorliegend ist nicht ersichtlich und es wird auch nicht schlüssig dargestellt, inwiefern dem Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die einlässliche Befragung 21 Monate nach der Asylgesuchseinreichung durchgeführt wurde, konkret ein Nachteil entstanden sein soll. Er wurde am 31. August 2017 einlässlich zu seinen Asylgründen befragt und konnte seine Asylvorbringen uneingeschränkt vortragen. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergeben sich keine Vorgaben für das SEM, innert einer klar definierten Frist nach der Gesuchseinreichung zu entscheiden. Die entsprechende Rüge geht somit fehl.

E. 5.1.4

Der Beschwerdeführer rügt die zeitliche Abfolge seiner Anhörung vom 31. August 2017. Es ist aktenkundig, dass die einlässliche Anhörung zu den Asylgründen um 11:15 Uhr begann und um 19:20 Uhr beendet wurde. Von 12:45 bis 13:30 Uhr wurden eine Mittagspause und von 15:10 bis 15:30 Uhr sowie von 16:30 bis 16:40 Uhr zwei weitere Kurzpausen gemacht (vgl. A14, S. 1, 7, 12, 17 und 20). Selbst wenn im SEM-Handbuch vorgesehen ist, dass eine Anhörung grundsätzlich bis 18:00 Uhr durchzuführen ist und nur um eine Stunde verlängert werden soll, führt die Überschreitung dieses Zeitrahmens um 20 Minuten alleine nicht zur Einschränkung der Verwertbarkeit des Protokolls vom 31. August 2017. Auch der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Eingabe vom 17. April 2020 auf den Standpunkt, die 20-minütige Überschreitung sei nicht «unbedingt wesentlich» (vgl. Ziffer 8). Ferner ist

E-802/2020 Seite 17 der Beschwerdeführer mit seiner handschriftlichen Unterzeichnung des Anhörungsprotokolls und der damit expliziten Bestätigung, dass das Protokoll seine Angaben korrekt und vollständig wiedergebe (vgl. A14, S. 20), zu be- haften.

E. 5.1.5

Es finden sich im fraglichen Protokoll auch keine sonstigen Hinweise für den behaupteten ausserordentlichen Zeitdruck oder Anzeichen für Er- müdungserscheinungen des Dolmetschers. Wenn der Dolmetscher – oder der anwesende Befrager – an Erschöpfung gelitten hätte, wäre dem Be- schwerdeführer kaum im tatsächlich erfolgten Ausmass Gelegenheit ein- geräumt werden, seine Asylvorbringen zu detaillieren. Die behaupteten kognitiven Einschränkungen des Dolmetschers finden weder im BzP- noch im Anhörungsprotokoll eine stützende Grundlage. Alleine der Umstand, dass die Hilfswerksvertretung auf angebliche Einschränkungen hindeutete, vermag ohne entsprechende untermauernde Grundlage im Protokoll selbst keine mangelhafte Befragung darzutun.

E. 5.1.6

Zu den in der Rechtsmitteleingabe und der Eingabe vom 17. April 2020 (vgl. Ziffer 8) gerügten «Unterbrüchen» bei Frage 30, 45 und 59 der Anhörung nahm das SEM in seiner Vernehmlassung einlässlich Stellung und legte schlüssig dar, weshalb diese nicht als Hinweise dafür gewertet werden können, dass der Beschwerdeführer seine Asylvorbringen nicht ausreichend hätte darlegen können. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auf die Vernehmlassung (vgl. Sachverhalt oben, E. 4.3) zu verweisen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer selbst einräumt, dass er sich auch nach der «Intervention des Befragers» (d.h. dessen Aufforderung [bei Frage 46], sich auf das Wesentliche zu beschränken) weiterhin ausführlich hat äussern können (vgl. Eingabe vom 17. April 2020: Ziffer 8, mit Verweis auf Frage 61 der Anhörung).

E. 5.1.7

Auch der weitere in der Eingabe vom 17. April 2020 erhobene Vor- halt, der Befrager habe nach seiner «Intervention» bei Frage 46 keine der in Aussicht gestellten «Nachfragen» gestellt (vgl. Ziffer 8), trifft nicht zu. Dem Beschwerdeführer wurde unter anderem in den Fragen 51, 58, 60 und 66 Gelegenheit gegeben, auf konkrete Nachfragen zu antworten und aus- führlich über Vorfälle, mit denen er sein Asylgesuch begründet, zu berich- ten. Der Befrager kam bei Frage 55 auf eine bereits im früheren Verlauf der Anhörung gestellte Frage sogar explizit zurück, weil der Beschwerdeführer diese noch nicht konkret beantwortet hatte. Der Beschwerdeführer erhielt auch bei Frage 61 Gelegenheit, sich im Rahmen eines freien Berichts zu seinen nach 2008 entstandenen Problemen einlässlich zu äussern; seine

E-802/2020 Seite 18 diesbezüglichen Schilderungen umfassen mehr als eine ganze A4-Seite, ohne dass er unterbrochen oder zur Kürze angehalten worden wäre. Er wurde immer wieder aufgefordert, seine kurzen Antworten näher zu kon- kretisieren (vgl. A14, Antworten 51, 58, 60, 66, 71, 85 und 87). Die vom Befrager angewandte Befragungstechnik ist nicht zu beanstanden und spricht gegen den behaupteten Zeitdruck.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung der Begründungs- pflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs.

E. 5.2.1

Die behördliche Begründungspflicht soll dem von einem Entscheid Betroffenen ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2).

E. 5.2.2

Die Vorinstanz hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat sie sich mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen in der gebotenen Tiefe, insbesondere auch mit der aktuellen Lage in Sri Lanka, auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass weder die individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers noch die aktuelle Lage in Sri Lanka eine Verfolgung nahelegen.

E. 5.2.3

Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung oder eine Verletzung der Begründungspflicht. Die entsprechenden Argumente sind Bestandteil der materiell-rechtlichen Prüfung des Asylgesuches. Auch das Vorbringen, sämtliche Sachverhaltselemente beziehungsweise Risikofaktoren und damit die individuelle Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers hätten vor dem Hintergrund der aktuell verfügbaren Länderinformationen beurteilt werden müssen, beschlägt die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Schliesslich zeigt die ausführliche Beschwerdeeingabe deutlich auf, dass eine sachgerechte Anfechtung des Entscheids der Vorinstanz ohne Weiteres möglich war. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt daher nicht vor.

E-802/2020 Seite 19

E. 5.2.4

Dem Beschwerdeführer ist es insgesamt nicht gelungen, eine rechtliche Gehörsverletzung substantiiert darzutun.

E. 5.3

Im Beschwerdeverfahren wird weiter beanstandet, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend erstellt.

E. 5.3.1

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 5.3.2

Konkret wird geltend gemacht, das SEM habe den Beschwerdeführer zu diversen Sachverhaltselementen nicht befragt und dadurch den Sachverhalt nicht korrekt ermittelt

(vgl. Beschwerde Ziffer 4.1, S. 10ff.). Ferner habe das SEM in der Vernehmlassung die vollständige Erhebung des Sachverhalts bloss vermutet (vgl. Eingabe vom 17. April 2020, Ziffer 14). Die bei der Anhörung abgegebenen Beweismittel seien zwar aufgenommen und protokolliert worden; eine Prüfung dieser Unterlagen habe jedoch entgegen der amtseigenen Weisungen zur Durchführung einer Anhörung nicht stattgefunden.

E. 5.3.3

Es trifft nicht zu, dass dem Beschwerdeführer nicht Gelegenheit eingeräumt worden sei, sich einlässlich zum politischen Hintergrund seiner Familienangehörigen zu äussern. In der Anhörung trug er vor, sein ältester Bruder sei Mitglied der TNA, sein Vater Mitglied der TULF und sein Cousin sei bei den LTTE gewesen. In seinem fast drei Seiten umfassenden freien Bericht in Frage 41 schilderte er die Entführung seines Onkels und dessen Anzeige bei der Polizei einlässlich. Auf das Attentat auf den Sozialarbeiter kam er bei Frage 84 zu sprechen, ohne dass er einen Zusammenhang zu seiner eigenen Situation schlüssig dargelegt hätte. Die Rüge, man habe ihm keine hinreichende Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Aspekten seiner Asylvorbringen zu äussern, stösst deshalb ins Leere. In der Replikeingabe räumt der Beschwerdeführer selbst ein, dass er im bisherigen Verlauf des Rechtsmittelverfahrens keine Beweismittel zu exilpolitischen Tätigkeiten eingereicht hat. Entgegen den diesbezüglichen

E-802/2020 Seite 20 Ausführungen ist das SEM jedoch nicht gehalten, nach etwaigen exilpolitischen Aktivitäten eines Asylsuchenden zu forschen. Er wurde bereits eingangs der BzP auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen und ausdrücklich aufgefordert, dem SEM allfällige Informationen über politische Tätigkeiten in der Schweiz weiterzuleiten (vgl. A3, Einleitung, Bst. h.). Wenn der Beschwerdeführer – wie in der Rechtsmittelschrift nachhaltig behauptet wurde – tatsächlich entsprechende Tätigkeiten in der Schweiz entfaltet hätte, wäre es an ihm gelegen, entsprechende Vorbringen zu substantiieren und mit Beweismitteln zu untermauern. Von einer Verletzung von Verfahrensrechten oder einer unvollständigen Feststellung des rechterheblichen Sachverhalts kann vorliegend jedoch keine Rede sein.

E. 5.3.4

Zu den Rügen betreffend Beweismittel ist das Folgende festzuhalten: Der Beschwerdeführer wurde eingangs der Anhörung gefragt, ob er sich direkt zu den Beweismitteln äussern oder bei der Schilderung seiner Asylgründe auf diese eingehen wolle, worauf er zu Protokoll gab, es sei ihm «egal» (vgl. A14, Antwort 5). Nachdem das SEM an den Tatsachen, die mit den eingereichten Beweismitteln belegt werden sollten, namentlich den Erhalt eines Schreibens der TMVP, eines Spitalberichts und einer Bestätigung der Menschenrechtskommission in F. _____ sowie den Umstand, dass er in den Jahren 2009 und 2015 eine Polizeianzeige eingereicht habe und im Rahmen von Wahlen tätig gewesen sei, keine Zweifel anzubringen hatte und die betreffenden Umstände als solche nicht bestritten wurden, waren auch keine weitergehenden Untersuchungen zu diesen Beweismitteln erforderlich. Das SEM hat sich in seinem Asylentscheid mit dem Inhalt des Schreibens der TMVP auseinandergesetzt (vgl. Ziffer II, S. 4, letzter Abschnitt) und dazu festgehalten, dass die eingereichten Unterlagen entweder das von ihm Geschilderte bestätigen oder ihn nicht persönlich betreffen würden. Die Beweismittel als solche wurden jedoch nicht in Zweifel gezogen. Dem Beschwerdeführer ist im Rahmen der Akteneinsicht die von einem SEM-amtsinternen Dolmetscher vorgenommene

summarische Übersetzung der Beweismittel Nr. 12 und 17 (Zeitungsartikel) zur Kenntnis gebracht worden. Er hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht dargelegt, inwieweit er konkret von diesen Berichten persönlich betroffen wäre. Von einem vom SEM unvollständig erstellten Sachverhalt kann auch hinsichtlich der Beweismittel nicht die Rede sein.

E. 5.3.5

In der Eingabe vom 17. April 2020 wird weiter die vom SEM vorgenommene Aktenführung beanstandet und daraus ein unvollständig festgestellter Sachverhalt abgeleitet. Es sei über die eingereichten Beweismittel

E-802/2020 Seite 21 weder ein Aktenverzeichnis erstellt, noch seien diese Unterlagen einzeln erfasst worden. Bei Beweismittel Nr. 10, 12 und 18 sei der Inhalt pauschal mit «diverse Zeitungsartikel», «Internetartikel» und «Kopien Bilder/Fotos» zusammengefasst worden, obwohl diese unterschiedliche Sachverhaltselemente betreffen würden. Zudem sei das Beweismittel Nr. 13 mit dem Titel «Unterlagen Tätigkeiten als Wahlbeobachter» erfasst worden, obwohl der Beschwerdeführer während der Anhörung nie über eine solche Tätigkeit gesprochen habe (vgl. Beschwerde, Ziffer 4.2.2). Das SEM habe ferner zu Unrecht auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers verwiesen und die summarischen Übersetzungen der Zeitungsartikel erst am Tag vor dem SEM-Entscheid in einer Aktennotiz festgehalten (vgl. Ziffer 17-20). Auch diese Rügen sind unbegründet: In Akte A15 (Beweismittelcouvert) wurden sämtliche eingereichten Beweismittel einzeln aufgenommen, nummeriert und betitelt. Bei Beweismittel 17 und 18 wurden die «Zeitungsartikel» respektive «Bilder/Fotos» zusammengefasst. Auf den Fotos (Beweismittel Nr. 18) wurde der Inhalt dieser Aufnahmen vom Beschwerdeführer selbst bestimmt und beschriftet. Wie das SEM in der Vernehmlassung zutreffend feststellt, beruhen die Inhaltszusammenfassungen auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers. Die Kritik, Beweismittel Nr. 13 sei falsch gekennzeichnet, ist ebenfalls zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer trug in der Anhörung selbst vor, dass er «für die Wahlen tätig» gewesen sei (vgl. Antwort 47) respektive bei den Wahlen Aufgaben wahrgenommen und die Versammlungen mitorganisiert habe (vgl. Antworten 50 und 51). Bei dieser Sachlage war die Inhaltsangabe des SEM zu diesem Beweismittel offensichtlich zutreffend. Auch der weitere Vorhalt in der Replik eingabe, wonach das SEM bezüglich der nicht übersetzten Beweismittel Nr. 12 und 17 zu Unrecht auf die Mitwirkungspflicht verwiesen habe, erweist sich als unbehelflich. Wenn der Beschwerdeführer aus den besagten Unterlagen – Zeitungsartikel – konkrete Tatsachen und Schlussfolgerungen für sein Asylverfahren ableitet, wäre es an ihm gelegen, Entsprechendes darzutun und spezifisch zu begründen, weshalb er welche Umstände referenziert. In keinem der Zeitungsartikel geht es um den Beschwerdeführer persönlich, weshalb das SEM nicht gehalten war, weitere diesbezügliche Abklärungen zu tätigen. Schliesslich ist auch der gerügte Umstand, dass das SEM am Tag vor seiner Entscheidfällung die summarischen Übersetzungen der eingereichten Zeitungsartikel in einer Aktennotiz zusammengefasst hat, nicht zu beanstanden. Von Relevanz ist vielmehr der Umstand, dass diese Aktennotiz (Akte A17) der Akteneinsicht unterstellt worden war und der Beschwerdeführer somit Gelegenheit hatte, im Rahmen seiner Beschwerdeeingabe hierzu Stellung zu beziehen.

E-802/2020 Seite 22

E. 5.3.6

In der Beschwerde wird schliesslich geltend gemacht, das SEM habe es unterlassen, den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers fachärztlich begutachten zu lassen (vgl. Ziffer 9.1.2). Der Beschwerdeführer gab zwar in der BzP an, es gehe ihm aufgrund der erlittenen Misshandlungen gesundheitlich nicht gut (vgl. A3, Ziffer 8.02). Wie das SEM in der Vernehmlassung aber zutreffend festhielt, reichte er weder im vorinstanzlichen Verfahren, noch im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens Unterlagen zum aktuellen Gesundheitszustand ein. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass sich das SEM zu keinen weiteren medizinischen Abklärungen veranlasst sah. Auch in diesem Zusammenhang kann nicht von einem mangelhaft festgestellten Sachverhalt ausgegangen werden.

E. 5.4

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Das Bundesverwaltungsgericht stellt keine Verletzungen der Verfahrensvorschriften fest. Der Sachverhalt wurde nach dem Gesagten korrekt und vollständig erstellt. Es wurden keine stichhaltigen Gründe vorgetragen, die indizieren würden, dass das BzP- und/oder das Anhörungsprotokoll nicht oder nur unter Vorbehalt für die Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens beizuziehen und mitzubersichtigen wären. Es besteht auch keine Veranlassung, von Amtes wegen den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers weiter abzuklären, weitere Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Vorfall der Entführung einer Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft durchzuführen oder den Beschwerdeführer erneut anzuhören. Die in der Beschwerde (vgl. Ziffer 6) gestellten Beweisansprüche werden daher abgewiesen. Damit besteht kein Anlass, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Die entsprechenden auf eine Kassation lautenden Rechtsbegehren 2-4 sind deshalb abzuweisen. Auf die rechtliche Prüfung der Asylvorbringen ist in den nachstehenden Erwägungen weiter einzugehen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-802/2020 Seite 23 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und folglich das Asylgesuch abgewiesen hat.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht Verfolgungsmassnahmen geltend, die ihm im Jahr 2009 seitens der Karuna-Gruppe respektive der TMVP zugefügt worden sein sollen.

E. 7.1.1

Hierzu ist festzuhalten, dass diesbezüglich nicht von einer anhaltenden, gezielten Verfolgungssituation ausgegangen werden kann. Der Beschwerdeführer gab zwar zu Protokoll, er sei am 14. Juni 2009 von Angehörigen der Karuna-Gruppe respektive der TMVP entführt worden. Es sei ihm in der Folge dann aber gelungen, aus dem Camp dieser Gruppierungen zu fliehen. Er gab weiter an, nach seiner Flucht aus diesem Camp seien seine Peiniger nicht mehr bei ihm zu Hause vorbeigekommen, sie seien hingegen häufig der Strasse seines Wohnhauses entlanggegangen (vgl. A14, Antworten 41, und 62-72). Bereits dieses Verhalten der Karuna-Gruppe respektive der TMVP spricht gegen ein intensives Interesse dieser Gruppierungen am Beschwerdeführer. Wenn diese den Beschwerdeführer im behaupteten Ausmass zu verfolgen beabsichtigt hätten, wäre es ihnen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gelungen, ihn zu fassen, nachdem er angab, sich nach seiner Flucht aus dem Camp zu Hause und bei nahen Verwandten aufgehalten zu haben (vgl. A14, Antworten 41, S. 9 und 67).

E-802/2020 Seite 24

E. 7.1.2

Gemäss eigenen Angaben hielt sich der Beschwerdeführer nach der Flucht aus dem Camp weitere 16 Monate in Sri Lanka auf, bis er im Oktober 2010 das Land Richtung Saudi Arabien verliess. Bei dieser Sachlage muss der vom Asylgesetz geforderte sachliche und zeitliche Kausalzusammenhang zwischen den Vorfällen im Jahr 2009 – sowie den Problemen, die der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2008 mit der Karuna-Gruppe gehabt haben soll (vgl. A14, Antwort 61) – und der ersten Ausreise aus Sri Lanka im Oktober 2010 verneint werden.

E. 7.1.3

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben im Dezember 2014 freiwillig und auf Anraten seiner Familie (vgl. A14, Antwort 30) von Saudi Arabien nach Sri Lanka zurückgekehrt ist, spricht ebenfalls gegen die behauptete Verfolgungssituation. Wenn er sich aufgrund der erlittenen Ereignisse im Jahr 2009 als verfolgt erachtet hätte, ist nicht nachvollziehbar, weshalb er sich im Dezember 2014 zur freiwilligen Rückkehr in den Heimatstaat entschlossen hat.

E. 7.1.4

Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer im (...) 2010 seitens der sri-lankischen Behörden eine Identitätskarte und im (...) 2010 ein Führerschein ausgestellt wurden. Die entsprechenden behördlichen Kontakte sprechen ebenfalls gegen das Vorliegen einer Verfolgungssituation im fraglichen Zeitpunkt.

E. 7.1.5

Schliesslich spricht auch der Umstand, dass dem Beschwerdeführer im Dezember 2014 die Rückkehr ins Heimatland offenbar gelang, ohne dass ihm bei der Wiedereinreise an der Grenze Probleme entstanden sind, dagegen, dass er im damaligen Zeitpunkt im Visier der heimatlichen Behörden stand.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, er sei am 10. Januar 2015 zu Hause von bewaffneten Unbekannten aufgesucht worden. Er selbst habe aus dem Wohnhaus fliehen können. Nach der Tötung des Sozialarbeiters unweit seines Wohnhauses am 26. Mai 2015 habe er sich bei Verwandten und Bekannten aufgehalten (vgl. A14, Antwort 85).

E. 7.2.1

Er gab zu diesem Vorfall zu Protokoll, nicht zu wissen, um wen es sich bei den Vorsprechenden gehandelt habe. Die Personen seien bewaffnet und in Zivilkleidung erschienen (vgl. A14, Antwort 73). Er mutmasst, dass es sich dabei um Angehörige der TMVP gehandelt habe.

E-802/2020 Seite 25

E. 7.2.2

Das SEM hat hierzu erwogen, aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers sei von einer Verfolgung durch Dritte auszugehen, welche nur asylbeachtlich sei, wenn vom Fehlen der staatlichen Schutzfähigkeit und des Schutzwillens ausgegangen werden müsse, was vorliegend nicht der Fall sei.

E. 7.2.3

Das Gericht teilt diese Einschätzung der Vorinstanz. Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage, die vorsprechenden Peiniger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Behörde zuzuschreiben oder darzulegen, weshalb er von diesen zu Hause gesucht worden sei. Alleine der Umstand, dass die Unbekannten in Zivilkleidung erschienen sein sollen und die Angehörigen der Karuna-Gruppe auch keine Uniformen zu tragen pflegen, wie der Beschwerdeführer angibt (A14, Antwort 73), genügt nicht, um die Einschätzung des SEM zu widerlegen. Die zu Protokoll gegebenen Angaben sind nicht hinreichend, um mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden oder diesen nahestehende Gruppierungen auszugehen.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer trug weiter vor, er habe ein Schreiben der TMVP erhalten (vgl. A15, Beweismittel Nr. 4), in welcher er aufgefordert worden sei, in ihrem Hauptbüro zu erscheinen.

E. 7.3.1

Wie das SEM zutreffend ausgeführt hat, lässt der Inhalt dieses Schreibens nicht auf eine asylbeachtliche Verfolgungssituation schliessen. Die Einladung oder Vorladung zu einer Vorsprache im Hauptbüro vermag für sich alleine keinen flüchtlingsrechtlichen Konnex herzustellen.

E. 7.3.2

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auf die Frage, wie die TMVP reagiert habe, als er ihrer Forderung zum Erscheinen im Hauptbüro nicht gefolgt sei, angab, sie hätten «nicht

offen reagiert» (vgl. A14, Antwort 86). Er machte nicht geltend, dass ihm aus der Nichtbefolgung des TMVP- Schreibens konkrete flüchtlingsrelevante Nachteile entstanden wären. Er führte diesbezüglich lediglich aus, sie hätten ihn gesucht; sie seien jedoch nicht zu seinem Haus gekommen und hätten ihn nicht zu Hause gesucht (vgl. A14, Antwort 89). Diese Angaben sprechen gegen eine konkrete, nachhaltige und gezielt gegen seine Person gerichtete Verfolgung.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten kommt auch das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass den sich im Jahr 2015 behauptungsgemäss zugetragenen Ereignissen die Asylrelevanz abgesprochen werden muss.

E-802/2020 Seite 26

E. 7.4

Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, er sei aufgrund seiner Unterstützung respektive Nähe zur TNA ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten. Dazu führte er aus, nie eingeschriebenes Mitglied der TNA gewesen zu sein (vgl. A14, Antwort 32). Er habe jedoch nach 2007 begonnen, die TNA zu unterstützen, und namentlich bei den Wahlen die Versammlungen mitorganisiert (vgl. A14, Antworten 32, 30 und 100). Sein Bruder sei TNA-Mitglied gewesen, seine übrige Familienangehörigen seien «für die TNA» gewesen (vgl. A14, Antworten 33 und 35).

E. 7.4.1

Der Beschwerdeführer hat nie geltend gemacht, konkret wegen seiner seit 2007 (vgl. A14, Antwort A14, Antwort 54) ausgeübten TNA-Unterstützung das Augenmerk der sri-lankischen Behörden auf seine Person gelenkt zu haben. Wenn er sich wegen seines vor seiner Ausreise nach Saudi Arabien bestehenden TNA-Engagements als verfolgt erachtet hätte, ist nicht plausibel, warum er im Dezember 2014 von Saudi Arabien nach Sri Lanka zurückgekehrt ist. Nachdem er im Weiteren angab, dass seine drei Brüder alle bei staatlichen Behörden angestellt seien, ist ebenso wenig nachvollziehbar, weshalb seine übrige Familie in Sri Lanka unbehelligt lebt, wenn alleine die TNA-Zugehörigkeit oder -Nähe behördliche Repressalien auslösen soll.

E. 7.4.2

Das geltend gemachte, verhältnismässig niederschwellige Engagement in der TNA als Wahlhelfer erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass diese Allianz in den Parlamentswahlen der Vergangenheit eine grössere oppositionelle Kraft bildete (vgl. Urteil E-7267/2015 vom 19. September 2017, E. 5.2), nicht geeignet, den Beschwerdeführer als missliebigen Oppositionellen ins Visier der heimatlichen Behörden zu rücken.

E. 7.5

Auch der familiäre Hintergrund des Beschwerdeführers vermag nicht auf eine konkret ihn betreffende Verfolgungsgefahr zu schliessen.

E. 7.5.1

Der Umstand, dass ein Cousin bei den LTTE sein soll, vermag für sich alleine kein behördliches Interesse am Beschwerdeführer wegen staatsfeindlicher Gesinnung auszulösen. Der Beschwerdeführer hat zudem im Rahmen seines Sachverhaltsvortrages nie geltend

gemacht, dass er wegen der LTTE-Zugehörigkeit seines Cousins ins Visier der Behörden geraten sei.

E. 7.5.2

Betreffend die Entführung seines Onkels wies das SEM in der Vernehmlassung zutreffend darauf hin, dass der Onkel den auf ihn verübten

E-802/2020 Seite 27 Überfall bei der Polizei angezeigt hat. Zudem gab der Beschwerdeführer zu diesem Vorfall an, sein Onkel habe nicht gewusst, was ihm zugestossen sei (vgl. A14, Antwort 41, S. 9 unten). Nachdem dieser Onkel offenbar in einem (...) arbeitet und der Beschwerdeführer aus der mutmasslichen Entführung seines Onkels für sich keine persönlichen Konsequenzen schlüssig dargelegt hat, wurde seitens des SEM zu Recht auf die fehlende Asylrelevanz dieses Ereignisses geschlossen.

E. 7.6

Der Beschwerdeführer verwies in seiner Anhörung schliesslich auf den Tod eines mit ihm befreundeten Sozialarbeiters (vgl. Antwort 84) und reichte dazu Unterlagen ein (vgl. A15, Beweismittel Nr. 11 sowie 12 [Zeitungsbereiche]). Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde vermögen weder seine eigenen Schilderungen noch die dazu eingereichten Beweismittel darzulegen, dass der Tod dieser Person für den Beschwerdeführer flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile nach sich gezogen hätte. Die entsprechenden Vorbringen sind deshalb auch als nicht asylrelevant zu qualifizieren.

E. 7.7

Andere Vorfluchtgründe hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

E. 7.8

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile im Sinne von Vorfluchtgründen als überwiegend wahrscheinlich darzutun. Hieran vermögen die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern, nachdem sie entweder Tatsachen untermauern, die vom Gericht nicht in Zweifel gezogen werden, oder Aussagen zu Ereignissen enthalten, die nicht den Beschwerdeführer persönlich betreffen.

E. 8

Zu prüfen bleibt, ob aus heutiger Sicht eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich nach Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 wiederholt und eingehend mit der (nach wie vor prekären) Menschenrechtslage in Sri Lanka im Allgemeinen und mit der Situation von Rückkehrenden tamilischer Ethnie im Besonderen befasst (sog. Returnee-Problematik; vgl. insb. BVGE 2011/24 E. 8, und Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 [als Referenzurteil publiziert] E. 8 je mit umfassender Quellenanalyse). Nach wie vor besteht seitens der sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, die aus dem

E-802/2020 Seite 28 Ausland zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit. Indessen kann nicht generell angenommen werden, jeder aus Europa oder der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende sei alleine aufgrund seines Auslandaufenthaltes der ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. Urteil E-1866/2015

E. 8.3).

E. 8.2

Im Kern geht die Rechtsprechung davon aus, dass jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden Bestrebungen zugeschrieben werden, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen respektive den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden dabei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 8.3

Die Vorinstanz nahm in ihrem Asylentscheid vom 8. Januar 2020 (vgl. S. 5 und 6) eine Prüfung anhand dieser Risikofaktoren unter Berücksichtigung der Entwicklung seit den Präsidentschaftswahlen vom November 2019 vor. Sie hielt fest, die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers würden keine Asylrelevanz entfalten. Er sei bis Dezember 2015 im Heimatstaat wohnhaft gewesen und habe somit – seinen Aufenthalt in Saudi Arabien mitberücksichtigt – nach Kriegsende noch zwei Jahre in Sri Lanka gelebt. Alleine der Umstand, dass einer seiner Cousins Mitglied der LTTE gewesen sei, vermöge das Interesse der sri-lankischen Behörden nicht zu wecken. Es sei anhand der Akten nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten oder verfolgt werden sollte. Er weise zwar sichtbare Körpernarben auf, die ihm durch die TMVP zugefügt worden seien. Es gebe indessen keine Hinweise darauf, dass die schwach risikobegründenden Narben ohne weitere Verdachtsmomente zu einer Verhaftung oder gar Folter führen würden. Ein

E-802/2020 Seite 29 gefährdungsrelevanter Bezug des Beschwerdeführers zu den Präsidentschaftswahlen Ende 2019 sei weder erkennbar noch geltend gemacht worden.

E. 8.4

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er erfülle mehrere Risikofaktoren im Sinne des zitierten Referenzurteils: Er sei vorverfolgt worden; er habe die TNA unterstützt und verfüge über familiäre Verbindungen zu den LTTE. Zudem sei er exilpolitisch tätig, weise sichtbare Folternarben auf, sei seit vier Jahren in der Schweiz und verfüge über keine gültigen Reisepapiere (vgl. Ziffer 9.3 der Beschwerde).

E. 8.5.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das Vorliegen eines relevanten Risikoprofils zu verneinen. Der Beschwerdeführer hat gemäss eigenen Angaben keine persönlichen Verbindungen zu den LTTE gehabt. Dasselbe gilt auch für seine Kernfamilie. Alleine der

Umstand, dass ein Cousin bei den LTTE gewesen sein soll, vermag ihn nicht in das Licht eines Oppositionellen, welcher den tamilischen Separatismus schürt, zu rücken. Abgesehen von niederschweligen Unterstützungen der TNA war er nicht exponiert politisch aktiv. Der Beschwerdeführer hat nicht schlüssig dargelegt, sondern bloss behauptet, dass er wegen seines politischen Engagements bei den Behörden registriert wurde (vgl. Beschwerde, Ziffer 9.1, S. 40). Es bestehen insgesamt keine Anhaltspunkte, die auf ein politisches Profil hinweisen, welches das Augenmerk der heimatlichen Behörden auf ihn lenken würde.

E. 8.5.2

Der Beschwerdeführer hat keine im Nachgang zu den im November 2019 erfolgten Präsidentschaftswahlen persönlich erlittenen Nachteile geltend gemacht.

E. 8.5.3

Er dokumentiert zwar mit Farbfotokopien Körpernarben ([...]). Auf den Aufnahmen sind Narben am (...) sichtbar. Vom Gericht wird nicht bestritten, dass er im Juni 2009 in Sri Lanka im Zusammenhang mit erlittenen Verletzungen im Spital behandelt wurde (vgl. dazu: A15, Beweismittel Nr. 6). Es gibt jedoch keine stichhaltigen Hinweise dafür, dass diese Verletzungen in einen flüchtlingsrelevanten, ihn bei einer Rückkehr gefährdenden Konnex zu stellen wären. Die leicht abdeckbaren Narben am (...) sind für sich alleine nicht als stark risikobegründend im Sinne der Rechtsprechung einzustufen. Dasselbe gilt für die mehrjährige Landesabwesenheit des Beschwerdeführers.

E-802/2020 Seite 30

E. 8.5.4

Aus den Darlegungen des Beschwerdeführers lassen sich insgesamt keine Anhaltspunkte ersehen, die den Schluss nahelegen würden, der sri-lankische Staat könnte in ihm jemanden vermuten, der dem tamilischen Separatismus zum Wiedererstarken verhelfen wollte. Es kann folglich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr Ziel behördlicher Verfolgungsmassnahmen in flüchtlingsrelevantem Ausmass werden könnte. An dieser Einschätzung vermögen vorliegend auch die im Zuge des Regierungswechsels veränderte politische Lage in Sri Lanka und die diesbezüglichen Beweismittel nichts zu ändern. In einer Gesamtwürdigung ist seine geltend gemachte subjektive Furcht, im Heimatland asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, objektiv nicht begründet.

E. 8.6

Das SEM hat zusammenfassend die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und dessen Asylgesuch zutreffend abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den

E-802/2020 Seite 31 Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 54705/08; J.G. gegen Polen, Entscheidung

E-802/2020 Seite 32 vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. An dieser Einschätzung vermögen die politischen Entwicklungen insbesondere im Umfeld der Kommunalwahlen vom Februar 2018 (vgl. Urteil des BVerfG D-5880/2018 vom 12. Februar 2019 E. 11.2.2) sowie die Ende 2019 erfolgten Präsidentschaftswahlen nichts Grundlegendes zu ändern. Es bestehen aufgrund der Akten keine konkreten Hinweise, dass der Beschwerdeführer bei einer erneuten Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Seine in der Beschwerdeschrift geäusserten Mutmassungen über Massnahmen seitens der Strafverfolgungsbehörden gegen ihn sind rein spekulativer Art. Weder die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der generellen Zumutbarkeit der Wegweisung nach Sri Lanka im schon erwähnten Referenzurteil E-1866/2015 (E. 13) geprüft und sich im Sinne einer Aufdatierung der davor letzten Lagebeurteilung (BVG E 2011/24) eingehend mit der aktuellen politischen und allgemeinen Lage in Sri Lanka auseinandergesetzt (E. 13.2 f.). Dabei kam es zum Schluss, der Vollzug der Wegweisung in die Nord- und Ostprovinz sei grundsätzlich zumutbar, sofern das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden können, insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation.

E-802/2020 Seite 33 Die Vorinstanz stellte im angefochtenen Entscheid (Ziff. III/2) vorab die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka vor dem Hintergrund der neueren Entwicklung dar und kam zum Schluss, es liege keine Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG vor. Ausgehend vom genannten Referenzurteil E-1866/2015 (E. 13.3.3), prüfte sie die individuellen Zumutbarkeitskriterien und stufte den Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich ein.

E. 10.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ (Ostprovinz). Er wurde in Sri Lanka sozialisiert und besuchte die Schule bis zum A-Level (vgl. A3, Ziffer 1.17.04 respektive A14, Antwort 14). Er verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung im Ausland. Seine Familie (Mutter, drei Geschwister) ist im B._____ wohnhaft. Seine drei älteren Brüder arbeiten alle beim sri-lankischen Staat (A14, Antworten 10 und 11), und die Familie ist

verhältnismässig gut situiert (vgl. A14, Antworten 27 und 28). Er kann somit auf ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation im Heimatland zurückgreifen. Nachdem, wie oben bereits festgestellt, keine fachärztlichen Unterlagen eingereicht wurden, die auf ein medizinisches Wegweisungshindernis hinweisen würden, ist der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu qualifizieren.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), weshalb das Rechtsbegehren abzuweisen ist.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.– dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E-802/2020 Seite 34 Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-802/2020 Seite 35

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.